

IdNr. 85 670 943 319  
 Steuernummer 14/486/00771  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Friedrichshain-Kreuzberg, 10958 Bln  
 000002292 19.08.15

Herrn  
 Robin  
 Ravn  
 Wrangelstr. 90  
 10997 Berlin

**Bescheid für 2014**  
 über  
**Einkommensteuer**  
 und  
**Solidaritätszuschlag**

**Festsetzung**

**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden .....  
 ab Steuerabzug vom Lohn .....  
 verbleibende Steuer .....  
**A b r e c h n u n g** (Stichtag 12.08.2015)  
 bereits getilgt .....  
 mithin sind zu viel entrichtet .....

Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
0,00	0,00
193,00	6,49
-193,00	-6,49
0,00	0,00
193,00	6,49

Das Guthaben von 199,49 € wird erstattet auf das Konto mit der IBAN DE78 1009 0000 2078 6450 00 bei Berliner VB Berlin.

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	€
<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b> als Einzelunternehmer	505
<b>Einkünfte</b>	<u>505</u>
<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b> Bruttoarbeitslohn	8.355
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000
<b>Einkünfte</b>	<u>7.355</u>
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>7.860</b>
ab Versicherungsbeiträge	1.278
Sonderausgaben-Pauschbetrag	36
<b>Einkommen</b>	<b>6.546</b>

110303



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Bescheid für 2014 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
 vom 19.08.2015

Einkommen (Übertrag)	6.546
ab Betrag nach § 46 Abs. 3 und 5 EStG	315
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>6.231</b>

**Berechnung der Steuer**

		€
zu versteuern nach dem Grundtarif	6.231	0
<b>festzusetzende Einkommensteuer</b>		<b>0</b>

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

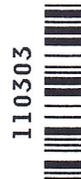
		€
Einkommensteuer		0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag		0,00

**E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g**

Der Arbeitslohn, die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer, der einbehaltene Solidaritätszuschlag und/oder die Sozialversicherungsbeiträge wurden entsprechend den vom Arbeitgeber elektronisch übermittelten Daten bzw. den Eintragungen auf der Besonderen Lohnsteuerbescheinigung angesetzt. Die geleisteten und die erstatteten Beiträge zur (Basis-)Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung wurden mit den Beträgen angesetzt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat. Sie haben eine vereinfachte Erklärung für Arbeitnehmer abgegeben und einen Sachverhalt erklärt, für den diese nicht vorgesehen ist. Verwenden Sie bitte künftig die ausführlichen Vordrucke für Ihre Einkommensteuererklärung. Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis führt. Die Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums Ihres Kindes/Ihrer Kinder durch den Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen bewirkt wurde. Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens wurden daher keine Freibeträge für Kinder berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51a Abs. 2 EStG) wurden die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen. Sollten Sie vermögenswirksame Leistungen angelegt haben, können Sie ggf. die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage noch bis zum 31.12.2018 beantragen.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr.1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG)
- der beschränkten Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Berücksichtigung von Beiträgen zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG)



Bescheid für 2014 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 19.08.2015

- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6, § 12 Nummer 5 EStG)
- der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 EStG (§ 10 Absatz 3 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnline-Portal ([www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)) zu übermitteln.

Bescheid für 2014 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 19.08.2015

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch  
als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.

